

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz

**über die Durchführung eines Modellversuchs mit Breitbandkabel
(Kabelversuchsgesetz NW – KabVersG NW)**

A Problem

Die moderne Technik, insbesondere Kupferkoaxialkabel und Glasfaser, ermöglicht neue und zusätzliche Kommunikationsformen und Dienste. Entwicklung und Einführung dieser Technik lassen Erleichterungen und Verbesserungen für die geschäftliche und individuelle Kommunikation erwarten und haben auch im Hinblick darauf, daß sie zur Förderung von Rationalisierungstechniken beitragen, erhebliche Bedeutung für die Wirtschaft. Auf der anderen Seite sind negative Auswirkungen auf Familie und Gesellschaft, strukturverändernde Folgen im Medienbereich und Konsequenzen für Wirtschaftsstruktur und Arbeitsmarkt zu befürchten. Vor einer endgültigen Entscheidung über die künftige Nutzung der Breitbandtechnik soll deshalb u. a. in Nordrhein-Westfalen (Standort Dortmund) ein wissenschaftlich begleiteter, medienpolitisch rückholbar gestalteter Modellversuch durchgeführt werden, um ausreichende Grundlagen für eine verantwortliche Entscheidung zu gewinnen. Hierzu ist eine landesgesetzliche Regelung erforderlich.

B Lösung

Der Modellversuch wird auf drei Jahre befristet und auf ein Teilgebiet der Stadt Dortmund mit repräsentativen Strukturdaten begrenzt. Die Zahl der Versuchsteilnehmer richtet sich nach den Erfordernissen der wissenschaftlichen Begleitforschung. Das Nutzungsangebot umfaßt neben den bereits ortsüblich empfangbaren Rundfunkprogrammen neue Versuchsprogramme (insbesondere lokalen Rundfunk und Offenen Kanal) einschließlich von Textdiensten. Künftige Nutzungsmöglichkeiten der Glasfasertechnik werden in der Gestalt von Abrufprogrammen simuliert. Wirtschaftswerbung wird, insbesondere zum Schutz der Presse, in den Rundfunkversuchsprogrammen generell ausgeschlossen. Zur Erprobung der Rückkanaltechnik dient das Fernsprechnet. Bildschirmtext wird mit neuem technischen Standard ergänzend einbezogen. Gleichzeitig sollen sog. technische Dienste erprobt werden (Notruf, Fernmessen, Fernwirken). Die wissenschaftliche Begleitforschung des Modellversuchs und ein lokaler Projektbeirat werden gesetzlich verankert.

Alle Rundfunkdienste werden in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft von WDR bzw. ZDF veranstaltet und verbreitet; Rundfunkveranstaltungen privater Träger werden für die Dauer des Modellversuchs ausgeschlossen. Die Entscheidung über eine künftige Nutzung der Breitbandtechnik für Rundfunkdienste bleibt dem Landesgesetzgeber vorbehalten. Der Gesetzentwurf legt die Beschlüsse der Regierungschefs der Länder vom 11. Mai 1978 und 12./14. November 1980 zugrunde. Er geht insbesondere davon aus, daß während der Versuchsphase die einheitliche Grundstruktur des Rundfunkwesens in der Bundesrepublik Deutschland nicht verändert wird.

Datum des Originals: 22. 06. 1982 / Ausgegeben: 29. 06. 1982

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend und einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 1143, Telefon (02 11) 88 44 39, zu beziehen.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Die Durchführung des Versuchs erfordert Haushaltsmittel des Landes in Höhe von ca. 26,1 Millionen DM.

E Zuständigkeit

Zuständig ist der Ministerpräsident.

Gesetz

über die Durchführung eines Modellversuchs mit Breitbandkabel (Kabelversuchsgesetz NW – KabVersG NW)

§ 1

Modellversuch

(1) In Dortmund wird ein Modellversuch mit Breitbandkabel durchgeführt.

(2) Der Modellversuch soll die Entscheidung über eine künftige Nutzung der Breitbandtechnik vorbereiten. Er dient dem Zweck, wissenschaftliche Erkenntnisse über die Auswirkungen bei der Nutzung dieser Technik

1. auf den einzelnen, die Familie und das gesellschaftliche Leben,
2. auf die bestehende Medienstruktur, insbesondere auf Presse und Film,
3. auf die bestehende Wirtschaftsstruktur und den Arbeitsmarkt

zu gewinnen.

(3) Im Modellversuch werden neben der Verbreitung vorhandener Rundfunkprogramme

1. neue Rundfunkprogrammangebote (Rundfunkversuchsprogramme),
2. andere Informationsangebote und Dienste,
3. die Rückkanalnutzung

erprobt.

(4) Für den Modellversuch gelten folgende Grundsätze:

1. Alle Rundfunkversuchsprogramme (§§ 5 bis 7) werden in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft veranstaltet und verbreitet. Rundfunkprogrammveranstaltungen privater Träger werden während der Dauer des Modellversuchs nicht zugelassen.
2. Rundfunkversuchsprogramme dürfen keine Wirtschaftswerbung enthalten.
3. Das Versuchsgebiet wird begrenzt. Es umfaßt die in der Anlage zu diesem Gesetz festgeleg-

ten Teilgebiete der Stadt Dortmund. Die Landesregierung wird ermächtigt, das Versuchsgebiet durch Rechtsverordnung zu ändern, soweit der Versuchszweck dies erfordert.

4. Die Zahl der Teilnehmer am Modellversuch wird entsprechend den Erfordernissen der wissenschaftlichen Begleitforschung festgelegt.

Dabei sind höchstens 10 000 Haushalten im Versuchsgebiet neben den vorhandenen Rundfunkprogrammen Rundfunkversuchsprogramme, ausgenommen Abrufprogramme, zugänglich zu machen; soweit es aus technischen oder Kostengründen erforderlich ist, kann davon abgesehen werden, diesen Teilnehmern Videotext sowie Kabeltextverteilendienste zugänglich zu machen.

Höchstens 3 000 dieser Haushalte sind darüber hinaus neben den Rundfunkversuchsprogrammen auch andere Informationsangebote und Dienste zugänglich zu machen.

Höchstens 600 dieser Haushalte sind zusätzlich die Abrufprogramme (§ 7) zugänglich zu machen.

Die Landesregierung wird ermächtigt, Einzelheiten durch Rechtsverordnung unter Beachtung der Erfordernisse der wissenschaftlichen Begleitforschung festzulegen. Dies gilt auch für Änderungen während der Dauer des Modellversuchs.

5. Die Teilnahme am Modellversuch ist freiwillig. Sie gibt keinen Anspruch darauf, daß ortsüblich nicht empfangbare Rundfunkprogramme, Rundfunkversuchsprogramme, andere Informationsangebote und Dienste oder die Rückkanalnutzung während der gesamten Dauer des Modellversuchs zugänglich sind.
6. Der Modellversuch ist befristet. Er soll drei Jahre dauern. Die Landesregierung wird ermächtigt, Beginn und Ende des Modellversuchs durch Rechtsverordnung festzulegen.
7. Nach Beendigung des Modellversuchs dürfen als Rundfunkdienste nur ortsüblich drahtlos empfangbare Rundfunkprogramme über Breitbandkabel an die Allgemeinheit verbreitet werden, bis eine weitergehende Nutzung der Breitbandtechnik für Rundfunkdienste gesetzlich geregelt ist.

§ 2

Wissenschaftliche Begleitung

(1) Der Modellversuch wird wissenschaftlich begleitet und ausgewertet. Dabei sollen die Auswirkungen bei einer Nutzung der Breitband- und

Rückkanaltechnik (§ 1 Abs. 2 Satz 2) unter Einbeziehung neuester Technologien untersucht werden. Die Untersuchung soll sich auch auf die Belange des Datenschutzes erstrecken. Ferner sollen die Kosten- und die Finanzierungsfragen bei den Rundfunkanstalten, bei den Anbietern von Informationen und Diensten und bei den Teilnehmern untersucht werden.

(2) Im Versuchsgebiet können statistische Erhebungen durchgeführt werden, die für die Begleitforschung erforderlich sind. Die Landesregierung kann mit der wissenschaftlichen Begleitforschung betraute Stellen durch Rechtsverordnung ermächtigen, diese Erhebungen durchzuführen. Für die Auskunftspflicht und Geheimhaltungspflicht gelten die §§ 10 und 11 des Bundesstatistikgesetzes entsprechend.

(3) Zu Zwecken der wissenschaftlichen Begleitforschung dürfen personenbezogene Daten nur erhoben und gespeichert werden, wenn der Betroffene eingewilligt hat oder wenn seine schutzwürdigen Belange nicht beeinträchtigt werden. Eine weitere Datenverarbeitung ist nur zulässig, wenn die Einzelangaben so anonymisiert werden, daß sie dem Betroffenen nicht mehr zuzuordnen sind.

(4) Die Landesregierung berichtet dem Landtag jährlich über den Stand der Untersuchungen und legt ihm einen Abschlußbericht vor.

§ 3

Projektbeirat

(1) Zur Beratung der an der Durchführung des Modellversuchs beteiligten Stellen wird ein Projektbeirat gebildet. Er besteht aus 21 Mitgliedern, die Erfahrungen oder besondere Kenntnisse im Medienbereich besitzen sollen und ihre Hauptwohnung in Dortmund haben. Je ein Mitglied des Projektbeirates soll folgenden Organisationen, Institutionen oder Bereichen angehören:

- a) Evangelische Kirche,
- b) Katholische Kirche,
- c) Schriftsteller, Journalisten, darstellende und bildende Künstler,
- d) Hochschulen,
- e) Schulen,
- f) Eltern,
- g) Weiterbildung,
- h) Heimat- und Kulturpflege,
- i) Gewerkschaften,
- k) Industrie und Handel,
- l) Handwerk, freie Berufe,
- m) Verbraucher,
- n) Jugend,

- o) Sport,
- p) Wohlfahrtspflege,
- q) Ausländer.

Fünf Mitglieder müssen Teilnehmer am Modellversuch sein.

(2) Die unter Absatz 1 Satz 3 aufgeführten Mitglieder werden vom Landtag nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf Vorschlag der dort bezeichneten Organisationen, Institutionen und Bereiche gewählt. Diese haben jeweils drei Persönlichkeiten in ihre Vorschläge aufzunehmen. Solange und soweit vom Vorschlagsrecht kein Gebrauch gemacht wird, verringert sich die Zahl der Mitglieder entsprechend. Der Präsident des Landtags fordert rechtzeitig vor Beginn des Modellversuchs zur Einreichung der Vorschlagslisten auf.

(3) Die unter Absatz 1 Satz 4 aufgeführten Mitglieder werden vom Rat der Stadt Dortmund nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

(4) Die Mitglieder des Projektbeirates werden für die Dauer des Modellversuchs gewählt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist gemäß Absatz 2 und 3 ein Ersatzmitglied zu wählen.

(5) Die Mitglieder des Projektbeirates haben die Interessen der Allgemeinheit wahrzunehmen und sind an Weisungen nicht gebunden. Sie dürfen weder einer am Modellversuch beteiligten Rundfunkanstalt angehören noch Anbieter sonstiger Informationen oder Dienste sein. Mitglieder des Deutschen Bundestages, eines Landtags, einer Landesregierung, einer obersten Bundes- oder Landesbehörde, des Rates oder einer Bezirksvertretung der Stadt Dortmund sowie Beamte und Angestellte der Stadt Dortmund können dem Projektbeirat nicht angehören.

(6) Der Projektbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der Mitglieder.

(7) Der Projektbeirat tritt mindestens viermal jährlich zusammen. Er ist ferner einzuberufen, wenn dies mindestens sechs seiner Mitglieder, die Landesregierung oder eine am Modellversuch beteiligte Rundfunkanstalt verlangen. Der Projektbeirat tagt öffentlich; Ausnahmen können im Einzelfall mit zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Je ein Vertreter der Landesregierung, des Rates der Stadt Dortmund, der am Modellversuch beteiligten Rundfunkanstalten und der Deutschen Bundespost können an den Sitzungen teilnehmen; sie sind auf Verlangen zu hören.

(8) Die Tätigkeit im Projektbeirat ist ehrenamtlich. Die Mitglieder werden nach den Vorschriften des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 193) entschädigt. Die Kosten für eine Geschäftsstelle und den erforderlichen Geschäftsbedarf werden nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes vom Land getragen.

(9) Die erste Sitzung des Projektbeirates wird vom Ministerpräsidenten einberufen. Sie wird bis zur Wahl des Vorsitzenden vom lebensältesten Mitglied des Projektbeirates geleitet.

§ 4

Versuchsbedingungen

(1) Rundfunkdienste, sonstige Informationsangebote und Dienste sowie die Rückkanaltechnik können stufenweise entsprechend dem Stand der technischen und inhaltlichen Vorbereitungen in den Modellversuch einbezogen werden; die einzelnen Stufen sind sachlich und zeitlich zu bestimmen.

(2) Einzelne Rundfunkdienste, sonstige Informationsangebote und Dienste sowie die Rückkanaltechnik sollen jeweils gleichzeitig im gesamten Versuchsgebiet in den Modellversuch einbezogen werden.

(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, Einzelheiten der Versuchsbedingungen nach Maßgabe von Absatz 1 und 2 durch Rechtsverordnung zu regeln. Dies gilt auch für Änderungen während der Dauer des Modellversuchs.

(4) Abstimmungen, Wahlen und Meinungsumfragen mittels eines Rückkanals sind unzulässig.

(5) Die Aufteilung der verfügbaren Kanäle zur Nutzung für Rundfunkdienste sowie für sonstige Informationsangebote und Dienste regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung. Sie hat dabei insbesondere den Versuchszweck, die Erfordernisse der wissenschaftlichen Begleitforschung und den Kanalbedarf für sonstige Informationsangebote und Dienste zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Änderungen während der Dauer des Modellversuchs.

(6) Die Landesregierung gibt dem Projektbeirat vor einer Änderung der Versuchsbedingungen (Absatz 3 Satz 2) und der Kanalaufteilung (Absatz 5 Satz 3) Gelegenheit zur Stellungnahme.

(7) Personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit dem Modellversuch gespeichert werden, dürfen an Dritte nur übermittelt werden,

wenn der Versuchszweck dies erfordert und schutzwürdige Belange der Betroffenen nicht beeinträchtigt werden. § 2 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 5

Rundfunkdienste

(1) Der Westdeutsche Rundfunk Köln ist für die kabelgebundene Verbreitung der in Dortmund ortsüblich empfangbaren Rundfunkprogramme im Versuchsgebiet mit Ausnahme des Zweiten Fernsehprogramms zuständig. Er veranstaltet und verbreitet im Versuchsgebiet Rundfunkversuchsprogramme, darunter ein lokales Hörfunk- und Fernsehprogramm, je einen Offenen Hörfunk- und Fernsehkanal gemäß § 6 sowie Kabeltextverteiltdienste und Abrufprogramme.

(2) Das Zweite Deutsche Fernsehen kann sich nach Maßgabe der für die Anstalt geltenden Rechtsvorschriften unter gleichen Voraussetzungen, wie sie dieses Gesetz für den Westdeutschen Rundfunk Köln festlegt, am Modellversuch mit Programmbeiträgen beteiligen. Die Anstalt kann neben der kabelgebundenen Verbreitung des Zweiten Fernsehprogramms im Versuchsgebiet ein Fernsehversuchsprogramm unter Einschluß von Videotext sowie Kabeltextverteiltdienste veranstalten und verbreiten. Sie kann ferner Abrufprogramme, insbesondere Bildungsprogrammbeiträge, anbieten.

§ 6

Offener Kanal

(1) Der Westdeutsche Rundfunk Köln hält im Rahmen seiner Fernseh- und Hörfunkversuchsprogramme je einen Offenen Kanal zur Verfügung. Jeder, der in Dortmund seine Hauptwohnung, seinen ständigen Aufenthalt oder Sitz hat, kann über den Offenen Kanal nach näherer Bestimmung der Satzung des Westdeutschen Rundfunks Köln eigene Programmbeiträge verbreiten. Die Programmbeiträge müssen unentgeltlich erbracht werden.

(2) Programmbeiträge der Stadt Dortmund sowie staatlicher Stellen sind nicht zulässig; ihnen ist jedoch in angemessenem Umfang Gelegenheit zu geben, zu Programmbeiträgen Stellung zu nehmen, welche ihre Belange berühren. Satz 1 findet keine Anwendung auf Programmbeiträge der Volkshochschule und der Bühnen sowie vergleichbarer Einrichtungen der Stadt Dortmund.

(3) Einzelheiten über den Zugang zum Offenen Kanal und über seine Nutzung werden durch Sat-

zung des Westdeutschen Rundfunks Köln nach folgenden Grundsätzen geregelt:

1. Im Offenen Kanal müssen alle im Versuchsgebiet gesellschaftlich relevanten Kräfte zu Wort kommen können; ein Mindestmaß von inhaltlicher Ausgewogenheit, Sachlichkeit und gegenseitiger Achtung ist entsprechend § 4 des Gesetzes über den Westdeutschen Rundfunk Köln zu gewährleisten.
2. Die Anstalt kann jeden Interessenten, der Programmbeiträge für den Offenen Kanal produzieren und verbreiten will, beraten und ihm Produktionshilfen zur Verfügung stellen.
3. Für den einzelnen Programmbeitrag und für die monatliche Gesamtsendezeit von Programmbeiträgen eines Interessenten wird allgemein eine Höchstdauer festgelegt. Sie ist so zu bemessen, daß im Rahmen der festgesetzten Sendezeiten Programmbeiträge aller Interessenten innerhalb eines angemessenen Zeitraumes ausgestrahlt werden können.
4. Programmbeiträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs ausgestrahlt; für besondere Fälle können im einzelnen zu bestimmende Ausnahmen vorgesehen werden. Programmbeiträge mit örtlichem Bezug sollen vorrangig berücksichtigt werden. Die Satzung legt die Voraussetzungen fest, unter denen Programmbeiträge als Aufzeichnung ausgestrahlt werden. Sie kann vorsehen, daß Programmbeiträge nur gegen Entrichtung einer Gebühr, die den Zugang zum Offenen Kanal nicht unzumutbar erschweren darf, ausgestrahlt werden. Für die Bereitstellung von Produktionshilfen kann eine angemessene Kostenerstattung vorgesehen werden.

§ 7

Abrufprogramme

(1) Der Westdeutsche Rundfunk Köln bietet auch Programmbeiträge an, die der Teilnehmer aus einer Zentrale abrufen kann (Abrufprogramme). Abrufprogramme werden zum Abruf aus einem Gesamtangebot (Absatz 2) und zum Individualabruf (Absatz 3) angeboten.

(2) Bis zu zwanzig Abrufprogramme werden jeweils für einen bestimmten Zeitraum (Angebotsperiode) zu einem Gesamtangebot zusammengefaßt. Dieses wird täglich zu festgelegten Zeiten zum Abruf angeboten. Es umfaßt in jeder Angebotsperiode vielfältige Einzelprogrammbeiträge aus einer möglichst großen Zahl von Lebens- und Interessenbereichen; dabei müssen Informatio-

nen, Bildung und Unterhaltung in angemessenem Verhältnis stehen.

(3) Zum Individualabruf angebotene Einzelprogrammbeiträge können vom Teilnehmer während der Betriebszeit der Zentrale zu jedem beliebigen Zeitpunkt in der Weise abgerufen werden, daß der Einzelprogrammbeitrag nur dem abrufenden Teilnehmer zugänglich ist. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Abrufprogramme werden organisatorisch getrennt vom übrigen Betrieb des Westdeutschen Rundfunks Köln angeboten. Die Rechte und Pflichten der Anstaltsorgane bleiben unberührt.

(5) Für das Angebot von Abrufprogrammen können dem Westdeutschen Rundfunk Köln Haushaltsmittel des Landes zur Verfügung gestellt werden. Er darf diese Mittel nur für das Angebot von Abrufprogrammen verwenden. Insoweit finden die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung mit Ausnahme von § 91 Abs. 2 Satz 2 Anwendung.

(6) Absatz 2 bis 4 gilt entsprechend für Abrufprogramme des Zweiten Deutschen Fernsehens.

§ 8

Teilnahmegebühr für Rundfunkversuchsprogramme

(1) Neben der Rundfunkgebühr ist von den Teilnehmern am Modellversuch eine zusätzliche Teilnahmegebühr für Rundfunkversuchsprogramme zu entrichten. Die Teilnahmegebühr besteht aus der Grundgebühr und aus einer Zusatzgebühr für Abrufprogramme.

(2) Jeder Teilnehmer am Modellversuch hat für jedes von ihm zum Empfang von Rundfunkversuchsprogrammen bereitgehaltene Rundfunkempfangsgerät eine Grundgebühr zu entrichten. Er hat ferner eine Zusatzgebühr für Abrufprogramme für jedes zum Abruf dieser Programme bereitgehaltene Rundfunkempfangsgerät zu leisten.

(3) Auf die Teilnahmegebühr finden Artikel 3 Abs. 3, Artikel 4 und 5, Artikel 8 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 bis 5 sowie Artikel 9, auf die Grundgebühr auch Artikel 6 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages vom 5. Dezember 1974 (GV. NW. 1975, S. 278) entsprechende Anwendung. Der an das Zweite Deutsche Fernsehen abzuführende Anteil der Grundgebühr wird durch Rechtsverordnung der Landesregierung nach dem Verhältnis des Anteils der Anstalt an den Rundfunkver-

suchsprogrammen mit Ausnahme der Abrufprogramme festgesetzt. Satz 2 gilt entsprechend für die Zusatzgebühr, wenn das Zweite Deutsche Fernsehen Abrufprogramme anbietet.

(4) Die Landesregierung setzt die Höhe der Teilnahmegebühr durch Rechtsverordnung fest. Die Teilnahmegebühr darf den Betrag nicht überschreiten, der sich bei kabelgebundener Verbreitung der Rundfunkversuchsprogramme unter Bedingungen des Dauerbetriebes ergeben würde. Sie soll die Höhe der jeweiligen monatlichen Rundfunkgebühr nicht überschreiten. Vor der Festsetzung ist eine Stellungnahme des Projektbeirates einzuholen.

(5) Natürliche Personen, die von der Rundfunkgebührenpflicht befreit sind, brauchen eine Teilnahmegebühr nicht zu entrichten.

§ 9

Bildschirmtext

(1) In den Modellversuch soll das Angebot von Informationen und anderen Diensten mittels Bildschirmtext einbezogen werden. Am Bildschirmtext können auch Teilnehmer in Dortmund außerhalb des Versuchsgebietes teilnehmen. § 1 Abs. 4 Nr. 4 findet keine Anwendung.

(2) Die §§ 4 bis 10 des Bildschirmtextversuchsgesetzes NW vom 18. März 1980 (GV. NW. S. 153) finden mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Teilnahmebescheinigungen, die für den Feldversuch mit Bildschirmtext erteilt sind, gelten auch für den Modellversuch und für dessen Dauer.
2. Einer Teilnahmebescheinigung bedarf nicht, wer im Besitz einer gültigen Anbieterbescheinigung ist, die gemäß dem Bildschirmtexterprobungsgesetz Berlin vom 29. Mai 1980 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 1002) erteilt worden ist.

(3) Jeder Anbieter hat nach Maßgabe von Absatz 2 Anspruch darauf, Informationen und Dienste mittels Bildschirmtext im Rahmen des Modellversuchs anzubieten.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Anlage**zum Entwurf eines Gesetzes über die Durchführung eines Modellversuchs mit Breitbandkabel (Kabelversuchsgesetz NW – KabVersG NW)****Versuchsgebiet gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 3**

Das Versuchsgebiet umfaßt Teile der westlichen, der nördlichen und der südlichen Innenstadt der Stadt Dortmund. Es wird begrenzt

- im Norden
vom Schnittpunkt des Sunderweges mit der Mallinckrodtstraße, in Richtung Osten durch die Mallinckrodtstraße und die Borsigstraße bis zur Einmündung der Gronastraße,
- im Osten
von der Einmündung der Gronastraße in die Borsigstraße, in Richtung Süden durch die Gronastraße, die Weißenburger Straße, den Heiligen Weg und die Märkische Straße bis zur Kreuzung Rheinlanddamm, von dort in Richtung Westen durch den Rheinlanddamm bis zur Einmündung der Baurat-Marx-Allee, weiter in Richtung Süden durch die Baurat-Marx-Allee und durch die Grenze des Stadtbezirks Innenstadt-Ost bis zur Emscher,
- im Süden
durch die Emscher in Richtung Westen bis zur Überführung der Bundesbahnstrecke Dortmund Hbf/Dortmund-Hörde/Schwerte bzw. Unna, weiter in Richtung Westen durch diese Bundesbahnstrecke bis zur Schnettkerbrücke,
- im Westen
von der Schnettkerbrücke in Richtung Norden durch die vorgenannte Bundesbahnstrecke bis zur Unterführung des Sunderweges, weiter durch den Sunderweg bis zur Mallinckrodtstraße.

Die Grenze des Versuchsgebietes verläuft jeweils in der Mitte der vorgenannten Straßen, Bundesbahnstrecken und Flußläufe.

Begründung

A Allgemeines

I. Grundlagen und Zielsetzung des Modellversuchs

1. Moderne Nachrichtentechnologien ermöglichen neue und zusätzliche Kommunikationsformen und Dienste. Dies gilt vorwiegend für die Verwendung des Breitbandkabels, das die kabelgebundene Übertragung bewegter Bilder ermöglicht. So können über ein **Kupferkoaxialkabel** bis zu 30 Fernsehprogramme gleichzeitig verteilt werden. Die moderne optische Nachrichtentechnik geht in ihren Nutzungsmöglichkeiten weit darüber hinaus. Über ein **Glasfaserkabel** können gleichzeitig übermittelt werden

- mehrere Telefongespräche, Daten, Texte und Zeichnungen,
- zwei bis vier Fernsehprogramme, die der Teilnehmer individuell von einer Zentrale aus einer Vielzahl dort vorhandener Programme abrufen kann,
- 24 Stereorundfunkprogramme,
- ein Fernsehtelefongespräch mit Farbfernsehqualität.

Kupferkoaxialkabel wie insbesondere auch Glasfaserkabelnetze ermöglichen den angeschlossenen Teilnehmern ferner, sich über einen Rückkanal aktiv am Kommunikationsprozeß zu beteiligen.

Der Entwicklungsstand der Nachrichtentechnologie hat damit die Voraussetzungen für vielfache Kommunikationsmöglichkeiten geschaffen; je nach technischer Ausgestaltung umfassen sie u. a. neben der Verbreitung herkömmlicher und neuartiger Rundfunkprogramme den Abruf von Programmen aus einer Zentrale, die Ausstrahlung oder den Abruf von Textdiensten (Videotext, Kabeltext, Bildschirmtext), Fernschreib- und Fernkopierdienste sowie weitere technische Dienste (Notruf, Fernmessen, Fernwirken).

2. Die Kommission für den Ausbau des technischen Kommunikationssystems (KtK) hat in ihrem 1976 vorgelegten Bericht Pilotprojekte (Modellversuche) mit Breitbandkabelsystemen empfohlen; sie hat zur Begründung ausgeführt: die Errichtung eines bundesweiten Breitbandverteilsnetzes könne wegen des Fehlens eines ausgeprägten und drängenden Bedarfs noch nicht empfohlen werden. Die Regierungschefs der Länder haben mit Beschluß vom 11. Mai 1978 diesen Vorschlag aufgegriffen und sich darauf verständigt, in Fortführung ihrer bisherigen Bemühungen um die einheitliche Grundstruktur des Rundfunkwesens als eines wertvollen Gutes befristete Versuche mit Breitbandkabel durchzuführen und auszuwerten; sie haben dabei vier Pilotprojekte mit den Standorten Berlin, Ludwigshafen (-Mannheim), Nordrhein-Westfalen und München mit unterschiedlich organisierten Programmträgern vorgesehen.

Dies betraf entsprechend dem Stand der technologischen Entwicklung breitbandige **Verteilnetze** mit Kupferkoaxialtechnik; sie ermöglichen zwar über den Rückkanal in gewissem Umfang eine aktive Beteiligung des Teilnehmers am Kommunikationsprozeß, lassen jedoch im wesentlichen nur eine gleichzeitige Informationsverteilung an alle Teilnehmer zu und setzen damit der individuellen Kommunikation deutliche Grenzen.

Inzwischen hat die moderne Glasfasertechnik eine schnelle Entwicklung genommen. Sie ermöglicht ein vermitteltes Netz (entsprechend dem bestehenden Fernsprechnet) und damit vor allem auch zusätzliche und neue Formen der individuellen Kommunikation, wie Fernsehtelefon und Einzelabruf von Fernsehprogrammen.

Die Bundesregierung hat zu Recht darauf hingewiesen, daß hier – nämlich im Bereich der geschäftlichen und individuellen Kommunikation – der entscheidende Innovationsschub der neuen Kommunikationstechniken zu erwarten ist. Sie hat am 8. April 1981 deshalb den Aufbau eines integrierten Breitband-Glasfaserfernmeldesetzes für Zwecke der geschäftlichen und individuellen Kommunikation beschlossen.

Der Begriff „Individualkommunikation“ sollte dabei wegen seiner Vieldeutigkeit und zur Vermeidung von Mißverständnissen nicht benutzt werden. Das gilt vor allem, wenn Individualkommunikation undifferenziert als Gegensatz zu Massenkommunikation verstanden wird, um hieraus Folgerungen zur Beantwortung der Frage abzuleiten, ob und inwieweit bestimmte Kommunikationsformen einer gesetzlichen Regelung zugänglich sind, diese erfordern oder ihr verschlossen bleiben müssen. Bei den neuen Techniken geht es vielmehr um vielfältige individuelle Kommunikationsmöglichkeiten, die u. a. vom Telefongespräch zweier Teilnehmer über Fernschreib- und Datenverkehr, über den Einzelabruf von Texten und die individuelle Programmauswahl bis zur herkömmlichen Verteilung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen reichen; jede dieser Kommunikationsmöglichkeiten wirkt – bei teilweise fließenden Übergängen – sehr unterschiedlich als Faktor öffentlicher Meinungsbildung und erfordert, ermöglicht oder verbietet demgemäß auch in unterschiedlicher Weise gesetzliche Vorkehrungen und Regelungen zur Gewährleistung der Informationsvielfalt und -freiheit.

3. Mit den vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten der neuen technischen Kommunikationsmittel verbinden sich Chancen und Risiken. Einerseits bedeutet ihre Entwicklung und Einführung einen wichtigen Innovationsschub, von dem eine Verbesserung und Erleichterung der geschäftlichen Kommunikation und der Kommunikationsmöglichkeiten des Bürgers, eine Stärkung auch der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie sowie eine Sicherung vorhandener und Schaffung neuer Arbeitsplätze zu erwarten sind. Auf der anderen Seite steht die Sorge über negative Auswirkungen bei der Nutzung dieser Technik auf den einzelnen, die Familie und das gesellschaftliche Leben, auf die bestehende Medienstruktur, insbesondere auf Presse und Film sowie auf die bestehende Wirtschaftsstruktur und den Arbeitsmarkt, nicht zuletzt auch die Problematik, die sich im Bereich des Datenschutzes ergibt.

Diese Auswirkungen sollen im Modellversuch unter wissenschaftlicher Begleitung untersucht werden, um hierüber möglichst gesicherte Erkenntnisse zu gewinnen, bevor über die künftigen Nutzungsformen der neuen Kommunikationstechnik entschieden wird. Künftige Nutzungsmöglichkeiten der Glasfasertechnik sollen dabei im Rahmen des technisch und wirtschaftlich Möglichen einbezogen werden; da die Glasfasertechnik sich zur Zeit noch im Stadium technischer Systemversuche mit kleiner Teilnehmerzahl befindet, sollen im Modellversuch einzelne Anwendungsmöglichkeiten durch ein besonderes Netz in Kupferkoaxialkabel simuliert werden. Für die Simulation der Rückkanaltechnik soll das bestehende Fernsprechnetzen herangezogen werden.

II. Versuchsgebiet und Konzeption des Modellversuchs

1. Für den Modellversuch ist Dortmund als Standort vorgesehen. Das Versuchsgebiet (vgl. § 1 Abs. 4 Nr. 3 und die Anlage zum Gesetzentwurf) umfaßt Teile der Dortmund-der Innenstadt mit insgesamt 81 482 Einwohnern bzw. ca. 37 000 Haushalten (Stand: 31. Dezember 1977). Weitere Einzelheiten ergeben sich aus den nachstehenden Strukturdaten:

Zeitpunkt		Versuchsgebiet		
		absolut	i. v. H.	
31. 12. 78	Wohngebäude insgesamt	6 274	100	
	Wohnungen insgesamt	40 135	100	
	dav. mit 1 Wohnraum	2 678	6,7	
	dav. mit 2 Wohnräumen	7 722	19,2	
	dav. mit 3 Wohnräumen	14 899	37,1	
	dav. mit 4 Wohnräumen	10 692	26,6	
	dav. mit 5 Wohnräumen	3 143	7,8	
	dav. mit 6 Wohnräumen	696	1,7	
	dav. mit 7 und mehr Wohnräumen	305	0,8	
	31. 12. 77	Wohnbevölkerung insgesamt	81 482	100
dav. männlich		37 215	45,7	
dav. weiblich		44 267	54,3	
Wohnbevölkerung nach dem Alter		81 482	100	
unter 6 Jahre		3 161	3,9	
6 unter 15 Jahre		7 061	8,7	
15 unter 18 Jahre		2 462	3,0	
18 unter 21 Jahre		3 268	4,0	
21 unter 45 Jahre		29 263	35,9	
45 unter 60 Jahre		15 686	19,3	
60 unter 65 Jahre		4 477	5,5	
65 unter 75 Jahre		10 427	12,8	
75 und mehr Jahre		5 642	6,9	
27. 05. 70		Wohnbevölkerung insgesamt	88 598	100
		dav. männlich	39 516	44,6
	dav. weiblich	49 082	55,4	
	Wohnbevölkerung nach dem Alter	88 598	100	
	unter 6 Jahre	5 680	6,4	
	6 unter 15 Jahre	7 669	8,7	
	15 unter 18 Jahre	2 913	3,3	
	18 unter 21 Jahre	3 296	3,7	
	21 unter 45 Jahre	27 962	31,6	
	45 unter 60 Jahre	18 201	20,5	
	60 unter 65 Jahre	7 500	8,5	
	65 unter 75 Jahre	10 604	11,9	
	75 und mehr Jahre	4 773	5,4	
	27. 05. 70	Haushalte insgesamt	40 503	99,1
		dav. 1-Personenh.	14 787	36,2
dav. 2-Personenh.		12 534	30,7	
dav. 3-Personenh.		7 540	18,5	
dav. 4-Personenh.		3 961	9,7	

Zeitpunkt	Versuchsgebiet	
	absolut	i. v. H.
	dav. 5 u. mehr Personenh. Mehrpersonenhaush. insgesamt	1 681 4,1 25 716 62,9
	Durchschnittl. Haushaltsgröße (Pers./Haush.)	2,2 Pers./Haush.
27. 05. 70	Wohnbevölkerung nach dem höchsten Schulabschluß	
	Volksschule	54 185 61,2
	Mittlere Reife, Abitur	10 677 12,0
	Berufsf.-, Fach-, Ing.-Schule	6 808 7,7
	Hochschule	2 131 2,4
	Schulabschlüsse insgesamt	73 802 83,3
27. 05. 70	Wohnbevölkerung mit überwiegender Lebensunterhalt durch Erwerbstätigkeit	
	Rente, Pension, Arbeitslosengeld/-hilfe	35 476 40,0 16 819 19,0
	Angehörigen/Eltern usw.	34 114 38,5
	Vermögen/Sozialhilfe	2 189 2,5
	Wohnbevölkerung insgesamt	88 598 100
27. 05. 70	Erwerbstätige nach der Stellung im Beruf	
	Selbständige	2 952 7,8
	Mithelf. Familienangehörige	705 1,9
	Beamte, Angestellte einschl. kfm. u. techn. Lehrlinge	19 368 51,3
	Arbeiter einschl. gewerbl. Lehrlinge	14 708 39,0
	Erwerbstätige insgesamt	37 733 100
27. 05. 70	Erwerbstätige nach Wirtschaftsbereichen	
	Land- und Forstwirtschaft	82 0,2
	Produzierendes Gewerbe	16 624 44,0
	Handel und Verkehr	9 513 25,2
	Sonst. Wirtschaftsbereiche	11 514 30,4
	Erwerbstätige insgesamt	37 733 100

Das vorgesehene Versuchsgebiet bietet damit ausreichende Grundlagen für eine repräsentative Begleitforschung.

2. Die Nutzungskonzeption sieht vor, daß

- a) im gesamten Dortmunder Stadtgebiet Bildschirmtext mit neuem Standard zur Verfügung steht; dies setzt neue Empfangsgeräte mit Bildschirmtextdecoder voraus,

b) bis zu 10 000 Teilnehmerhaushalten im Versuchsgebiet

- die ortsüblich empfangbaren Hörfunkprogramme (WDR 1 bis 3, NDR 1 bis 3, BFBS, Holland 1 bis 3 in Stereoqualität; WDR 4, SWF 2, HR 1 bis 3 in Monoqualität),
- die ortsüblich empfangbaren Fernsehprogramme (WDR I und III, ZDF, NDR I und III),
- 2 Hörfunkversuchsprogramme (Hörfunklokalprogramm des WDR, Offener Hörfunkkanal des WDR),
- 3 Fernsehversuchsprogramme (Fernsehlokalprogramm des WDR, Offener Fernsehkanal des WDR, Fernsehpiilotprogramm des ZDF „Klassische Musik und Unterhaltungsmusik“)

zugänglich gemacht werden; die Teilnehmer benötigen hierzu lediglich ein Zusatzgerät zu ihrem vorhandenen Fernsehgerät;

c) bis zu 3 000 Teilnehmerhaushalten im Versuchsgebiet

- Videotext im Rahmen der bundesweiten Ausstrahlung von ARD/ZDF;
- Kabeltextverteilendienste des WDR (und ggf. des ZDF) mit speziellen Dortmund-Informationen,
- technische Dienste der Stadt Dortmund (Notruf, Fernmessen, Fernwirken u. ä.) für ausgewählte Anschlüsse

zugänglich gemacht werden; dieses Angebot erfordert neue Endgeräte bzw. Zusatzgeräte beim Teilnehmer sowie (mit Ausnahme von Videotext) Anschluß an einen Rückkanal; es soll in Abhängigkeit von der teilweise noch erforderlichen technischen Entwicklung und der damit zusammenhängenden Frage der Endgerätekosten ggf. auch der unter Buchstabe b) angeführten Teilnehmergruppe zur Verfügung gestellt werden;

d) bis zu 600 Teilnehmerhaushalten in einem Teil des Versuchsgebietes Abrufprogramme des WDR und des ZDF zum Abruf angeboten werden, und zwar

- in Form eines periodisch wechselnden sog. Gesamtangebotes aus jeweils bis zu 20 Programmbeiträgen, das vielfältige Einzelbeiträge (Filme) aus einer möglichst großen Zahl von Lebens- und Interessenbereichen (Information, Bildung und Unterhaltung in angemessenem Verhältnis zueinander) umfaßt,
- in Form von Individual-Abrufprogrammen, wobei – anders als beim sog. Gesamtangebot – der jeweilige Programmbeitrag (Film) vom Einzelteilnehmer während der Betriebszeit der Zentrale zu jedem beliebigen Zeitpunkt in der Weise abgerufen werden kann, daß der Programmbeitrag nur dem abrufenden Teilnehmer zugänglich ist.

Für die Abrufprogramme ist die Verlegung eines zweiten Kupferkoaxialkabels in einem Teilbereich des Versuchsgebietes vorgesehen; die Teilnehmer benötigen neue Endgeräte bzw. Zusatzgeräte sowie Zugang zum Rückkanal.

Die vorgesehene Nutzungskonzeption ist in der nachfolgenden Übersicht zusammengefaßt:

		Nutzungsarten / Kanalverteilung	empfangsberechtigte Teilnehmer																												
Kabel I	mit Rückkanal	<p>A. Ortsüblich empfangbare Rundfunkprogramme</p> <table border="0"> <tr> <td>Fernsehen</td> <td>Hörfunk</td> </tr> <tr> <td>Kanal 1 WDR I</td> <td>in Stereo-Qualität</td> </tr> <tr> <td>Kanal 2 ZDF</td> <td>- WDR 1 bis 3</td> </tr> <tr> <td>Kanal 3 WDR III</td> <td>- NDR 1 bis 3</td> </tr> <tr> <td>Kanal 4 NDR I</td> <td>- BFBS</td> </tr> <tr> <td>Kanal 5 NDR III</td> <td>- Holland 1 bis 3</td> </tr> <tr> <td></td> <td>in Mono-Qualität</td> </tr> <tr> <td></td> <td>- WDR 4</td> </tr> <tr> <td></td> <td>- SWF 2</td> </tr> <tr> <td></td> <td>- HR 1 bis 3</td> </tr> </table> <p>B. Rundfunkversuchsprogramme</p> <table border="0"> <tr> <td>Fernsehen</td> <td>Hörfunk</td> </tr> <tr> <td>Kanal 6 WDR-Lokalprogramm</td> <td>WDR-Lokalprogramm</td> </tr> <tr> <td>Kanal 7 WDR-Offener Kanal</td> <td>WDR-Offener Kanal</td> </tr> <tr> <td>Kanal 8 ZDF-Musikprogramm</td> <td></td> </tr> </table>	Fernsehen	Hörfunk	Kanal 1 WDR I	in Stereo-Qualität	Kanal 2 ZDF	- WDR 1 bis 3	Kanal 3 WDR III	- NDR 1 bis 3	Kanal 4 NDR I	- BFBS	Kanal 5 NDR III	- Holland 1 bis 3		in Mono-Qualität		- WDR 4		- SWF 2		- HR 1 bis 3	Fernsehen	Hörfunk	Kanal 6 WDR-Lokalprogramm	WDR-Lokalprogramm	Kanal 7 WDR-Offener Kanal	WDR-Offener Kanal	Kanal 8 ZDF-Musikprogramm		alle angeschlossenen Teilnehmer bis 10 000
		Fernsehen	Hörfunk																												
Kanal 1 WDR I	in Stereo-Qualität																														
Kanal 2 ZDF	- WDR 1 bis 3																														
Kanal 3 WDR III	- NDR 1 bis 3																														
Kanal 4 NDR I	- BFBS																														
Kanal 5 NDR III	- Holland 1 bis 3																														
	in Mono-Qualität																														
	- WDR 4																														
	- SWF 2																														
	- HR 1 bis 3																														
Fernsehen	Hörfunk																														
Kanal 6 WDR-Lokalprogramm	WDR-Lokalprogramm																														
Kanal 7 WDR-Offener Kanal	WDR-Offener Kanal																														
Kanal 8 ZDF-Musikprogramm																															
		<p>Kanal 9 C. Kabeltext-Verteildienst</p> <p>ohne Kanalbelegung D. Videotext ARD / ZDF</p>	geschlossene Gruppe bis 3 000;																												
Kabel II	ohne Rückkanal	<p>E. Sonstige Dienste</p> <p>Kanal 10 Technische Dienste der Stadt Dortmund (Fernwirken; Fernmessen; Notruf usw.)</p>	daraus ausgewählte Anschlüsse																												
		<p>F. Abrufprogramme</p> <table border="0"> <tr> <td>a) Kanal 11-21</td> <td rowspan="2">} Gesamtangebot Abrufprogramme</td> </tr> <tr> <td>Kanal 1-9</td> </tr> <tr> <td>b) Kanal 10-30</td> <td>Individualabrufprogramme</td> </tr> </table>	a) Kanal 11-21	} Gesamtangebot Abrufprogramme	Kanal 1-9	b) Kanal 10-30	Individualabrufprogramme	geschlossene Gruppe bis 600																							
a) Kanal 11-21	} Gesamtangebot Abrufprogramme																														
Kanal 1-9																															
b) Kanal 10-30	Individualabrufprogramme																														
Fernsprechnetz		G. Bildschirmtext	Stadtgebiet Dortmund																												

3. Der Gesetzentwurf legt im wesentlichen folgende Grundsätze für den Modellversuch fest

- Veranstaltung und Verbreitung sämtlicher Rundfunkprogramme nur in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft;
- keine Wirtschaftswerbung in Rundfunkversuchsprogrammen;
- keine Nutzung des Rückkanals für Wahlen, Abstimmungen und Meinungsumfragen;
- Begrenzung des Versuchsangebotes, der Teilnehmerzahl und der Erprobungszeit, um die medienpolitische Rückholbarkeit des Modellversuchs zu sichern;
- wissenschaftliche Begleitung des Modellversuchs;
- Einrichtung eines lokalen Projektbeirates;
- Freiwilligkeit der Versuchsteilnahme;
- keine Verbreitung von Rundfunkdiensten (mit Ausnahme ortsüblich empfangbarer Programme) über Breitbandkabel nach Versuchsende bis zu einer gesetzlichen Regelung.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Bestimmungen des Entwurfs und die Begründung zu den Einzelvorschriften Bezug genommen.

III. Kosten und Finanzierung

1. Neben den Kosten für das Kabelnetz und die fernmeldetechnischen Zentraleinrichtungen, die Sache der Deutschen Bundespost sind, sind nach dem gegenwärtigen Stand der technischen Entwicklung und der Versuchskonzeption folgende Kosten zu erwarten:

- | | |
|---|-----------------|
| a) Investitionskosten für WDR-Studio
– ohne Kabeltextverteildienst und
Abrufprogramme – | ca. 17,7 Mio DM |
| b) Betriebs- und Programmkosten des
WDR für die gesamte Versuchsdauer
– ohne Kabeltextverteildienst und
Abrufprogramme – | ca. 58,5 Mio DM |
| c) Aufwendungen des ZDF für Rundfunk-
versuchsprogramme (Dieser Betrag
stellt ein Drittel der Kosten dar,
die das ZDF insgesamt für die drei
Pilotprojekte in Dortmund, Ludwigs-
hafen und München angegeben hat.) | ca. 13,8 Mio DM |
| d) Kosten der wissenschaftlichen
Begleitforschung des Landes,
anteilige Kosten einer gemeinsamen
Medienkommission der Länder sowie
Öffentlichkeitsarbeit | ca. 7,6 Mio DM |
| e) Zuschüsse des Landes für Dienste
der Stadt Dortmund | ca. 0,8 Mio DM |

- f) Zuschüsse des Landes für Hausverteilanlagen und Endgeräte/Zusatzgeräte

ca. 15 Mio DM

2. Die Finanzierung der Aufwendungen zu 1 a) und b) ist gemäß dem Kronberger Beschluß der Ministerpräsidenten vom 12./14. November 1980 für die Investitionskosten des WDR-Studios mit einem anteiligen Betrag von 15 Mio DM und für die Betriebskosten von weiteren 20 Mio DM aus einem gesonderten Zuschlag zur Rundfunkgebühr („Kabelgroschen“) geplant. Für den über 15 Mio DM hinausgehenden Aufwand bei den Studioinvestitionen ist ein Zuschuß aus Landesmitteln vorgesehen. Die Rundfunkprogrammkosten (1 b und c) sind aus den allgemeinen Einnahmen von WDR und ZDF, insbesondere aus dem Rundfunkgebührenaufkommen zu finanzieren (zur Möglichkeit von Zuschüssen aus dem Landeshaushalt für Abrufprogramme s. § 7 Abs. 5 des Gesetzentwurfs); zusätzlich ist eine besondere Teilnahmegebühr (vgl. § 8 des Gesetzentwurfs und die Begründung hierzu) vorgesehen, die jedoch nach den Bedingungen eines Dauerbetriebs mit entsprechend großer Teilnehmerzahl zu bemessen ist und deshalb im Versuch nicht kostendeckend sein kann. Die übrigen Kosten, die vorstehend unter 1 d) bis f) angeführt sind, sind vom Landeshaushalt zu tragen, der dadurch in 3 Versuchsjahren mit insgesamt 26,1 Mio DM belastet wird.

B Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu § 1

§ 1 faßt die Grundsatzbestimmungen und Eckwerte für den Modellversuch zusammen.

Absatz 1 legt mit dem Begriff des Breitbandkabels lediglich den zentralen technischen Vermittlungsträger für die im Modellversuch vorgesehenen Nutzungsangebote fest. Die Regelung schließt nicht aus, daß auch Angebote in den Versuch einbezogen werden, die sich des (schmalbandigen) Fernsprechnetzes bedienen; dieses ist vielmehr für den Rückkanal und für Bildschirmtext (vgl. § 4 Abs. 4 und § 9) vorgesehen.

Absatz 2 legt den Versuchszweck fest. Daran knüpft die Aufgabenstellung der wissenschaftlichen Begleitforschung an (§ 2 Abs. 1 Satz 2). Der Versuchszweck ist ferner im Zusammenhang mit den §§ 1 Abs. 4 Nr. 3 sowie 4 Abs. 5 und 7 von Bedeutung.

Absatz 3 bestimmt die verschiedenen Kategorien der Angebote, die im Nutzungsbereich erprobt werden sollen. Einzelheiten, die einer näheren gesetzlichen Regelung bedürfen, enthält der Entwurf für Rundfunkdienste in den §§ 5 bis 8, für Bildschirmtext als Anwendungsfall anderer Informationsangebote und Dienste in § 9 sowie für die Rückkanalnutzung in § 4 Abs. 4.

Absatz 4 enthält die Versuchsgrundsätze.

Absatz 4 Nr. 1 läßt für die Dauer des Modellversuchs Rundfunkversuchsprogramme nur in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft zu.

Absatz 4 Nr. 2 stellt sicher, daß Rundfunkversuchsprogramme keine Wirtschaftswerbung enthalten. Die Vorschrift dient vor allem dem Schutz der Presse.

Absatz 4 Nr. 3 legt in Verbindung mit der Anlage zum Gesetzentwurf das Versuchsgebiet fest, innerhalb dessen Grenzen Teilnehmeranschlüsse installiert werden können. Netzanschlüsse für besondere Zwecke (z. B. zur Heranführung oder Einspeisung von Rundfunkprogrammbeiträgen, für Einrichtungen der Begleitforschung usw.), die über das Versuchsgebiet hinausgehen, werden von der Regelung nicht berührt. Die Ermächtigung der Landesregierung, das Versuchsgebiet gemäß Nr. 3 Satz 2 durch Rechtsverordnung zu ändern, dient der flexiblen Durchführung des Versuchs. Für Bildschirmtextteilnehmer enthält § 9 Abs. 1 Satz 2 eine Erweiterung des Versuchsgebietes auf das Gesamtgebiet der Stadt Dortmund.

Absatz 4 Nr. 4 geht von dem Grundsatz aus, daß die Zahl der Versuchsteilnehmer sich nach den Erfordernissen zu richten hat, die eine aussagekräftige wissenschaftliche Begleitforschung verlangt. Die Bestimmung legt gleichzeitig fest, daß die Teilnehmer am Modellversuch in drei unterschiedlich große Gruppen gegliedert sein sollen, wobei der zahlenmäßig kleinsten Gruppe der Gesamtteilnehmer (bis zu 600) das volle Angebotspektrum, der größten Gruppe dagegen das vom Umfang her geringste Nutzungsangebot zugänglich gemacht werden soll. Dies beruht u. a. auf der Überlegung, daß die Kosten für den Modellversuch möglichst gering gehalten werden sollen; je größer das Spektrum der vom einzelnen Teilnehmer nutzbaren Angebote jedoch ist, um so größer ist auch der technische und damit finanzielle Aufwand für das jeweils erforderliche Endgerät (bzw. für Zusatzgeräte) beim Teilnehmer. Einzelheiten sollen im Rahmen der gesetzlichen Festlegungen einer Rechtsverordnung der Landesregierung vorbehalten bleiben, um den Versuchsablauf jeweils flexibel dem jüngsten Erkenntnis- und Entwicklungsstand anpassen zu können.

Absatz 4 Nr. 5 stellt klar, daß niemand im Versuchsgebiet zu einer Beteiligung am Modellversuch gezwungen werden darf, daß die Beteiligung vielmehr in vollem Umfang von der freien Entscheidung des einzelnen abhängt (Satz 1).

Der Versuchscharakter verlangt andererseits, daß einzelne Angebote ggf. bereits während der Erprobungszeit eingestellt werden können, wenn dies aus technischen Gründen oder nach dem Verlauf des Versuchs angezeigt oder geboten ist; ein Rechtsanspruch des einzelnen Versuchsteilnehmers auf Aufrechterhaltung bestimmter Nutzungsangebote für die Gesamtdauer des Versuchs muß deshalb ausgeschlossen werden (Satz 2).

Absatz 4 Nr. 6 sieht eine Versuchsdauer von grundsätzlich drei Jahren vor. Beginn und Ende des Versuchs sollen durch Rechtsverordnung der Landesregierung festgelegt werden. Die Regelung entspricht § 1 Abs. 2 des Bildschirmtextversuchsgesetzes NW.

Absatz 4 Nr. 7 stellt klar, daß nach Beendigung des Versuchs die Entscheidung über die künftige Nutzung der Breitbandtechnik für Rundfunkdienste dem Gesetzgeber vorbehalten bleibt. Unberührt hiervon bleiben die ortsüblich drahtlos empfangbaren Rundfunkprogramme, die auch bisher bereits über Breitbandkabel verbreitet werden können. Die Regelung in Nr. 7 gewährleistet, daß der Charakter des Modellversuchs als einer medienpolitisch rückholbaren ergebnisoffenen Erprobung gewahrt bleibt. Für andere Angebote als Rundfunkdienste erübrigt sich eine vergleichbare Bestimmung. Dies gilt insbesondere für Bildschirmtext, für den der Landesgesetzgeber bereits in § 3 Abs. 3 des Bildschirmtextversuchsgesetzes NW einen entsprechenden Vorbehalt normiert hat.

2. Zu § 2

§ 2 regelt die wissenschaftliche Begleitforschung des Modellversuchs.

Absatz 1 legt den Rahmen der Begleitforschung unter Bezugnahme auf den in § 1 Abs. 2 erläuterten Versuchszweck fest. Die Einbeziehung der Datenschutzproblematik wird als Gegenstand der wissenschaftlichen Untersuchungen besonders hervorgehoben.

Absatz 2 enthält die erforderliche Rechtsgrundlage für allgemeine statistische Erhebungen im Rahmen des Versuchs. Die erforderliche Auskunftspflicht und Geheimhaltungspflicht wird durch entsprechende Anwendung der umfassenden Regelungen des Bundesstatistikgesetzes gewährleistet.

Absatz 3 enthält eine besondere datenschutzrechtliche Regelung für personenbezogene Daten, die zu Zwecken der wissenschaftlichen Begleitforschung erhoben werden. Um einerseits eine den Versuchszielen entsprechende Begleitforschung zu ermöglichen und andererseits den Belangen des Datenschutzes sachgerecht Rechnung zu tra-

gen, sind Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten zwar zugelassen, gleichzeitig jedoch an enge Voraussetzungen geknüpft; jede weitere Datenverarbeitung setzt voraus, daß die Einzelangaben vorher anonymisiert worden sind, d. h. dem einzelnen Bürger nicht mehr zugeordnet werden können.

Absatz 4 betrifft die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung über den jeweiligen Forschungsstand einschließlich des Abschlußberichtes. Das Recht des Landtags und seiner Ausschüsse, auf Verlangen auch unabhängig vom jährlichen Bericht der Landesregierung über den jeweiligen Stand des Versuchs sowie über Einzelfragen unterrichtet zu werden, bleibt unberührt.

3. Zu § 3

Die Landesregierung, die Rundfunkanstalten, die Stadt Dortmund sowie alle übrigen Versuchsbeteiligten bedürfen, um eine optimale Versuchsdurchführung bei ihren Entscheidungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gewährleisten zu können, einer möglichst unmittelbaren und sachkundigen Information sowie einer abgewogenen Beratung über alle den Versuch betreffenden Fragen. In diese Information und Beratung müssen Fachkunde und Erfahrungen vor Ort auf möglichst breiter Basis einfließen. Dabei müssen auch die Versuchsteilnehmer einbezogen werden. Diese Aufgabe soll einem Projektbeirat übertragen werden. § 3 enthält die hierzu erforderlichen Bestimmungen.

Absatz 1 Satz 1 legt die Beratungsfunktion des Projektbeirates fest.

Satz 2 regelt die sachlichen Anforderungen an die Mitglieder und stellt mit der Bestimmung, daß die vorgeschlagenen Mitglieder ihren ersten Wohnsitz in Dortmund haben müssen, ihre notwendige Ortsnähe sicher.

Satz 3 regelt die Zusammensetzung des Projektbeirates. Dem Gremium sollen 21 Mitglieder, darunter 16 Mitglieder aus verschiedenen fachkundigen Organisationen, Institutionen und Bereichen sowie 5 Mitglieder aus dem Kreise der Versuchsteilnehmer angehören. Die Erhaltung der Arbeitsfähigkeit des Projektbeirates setzt dabei seiner Mitgliederzahl Grenzen. Die dadurch notwendig werdende Auswahl ist sachlich orientiert und rechtfertigt sich auch im Hinblick auf den erfahrungsoffenen Versuchscharakter des Vorhabens.

Absatz 2 enthält die notwendigen Vorschriften über das Verfahren, durch das die 16 Mitglieder gemäß Absatz 1 Satz 3 ihre Mitgliedschaft im Projektbeirat erlangen. Danach ist vorgesehen, daß der Landtag die Mitglieder des Projektbeirates auf Grund von Vorschlägen der verschiedenen Organisationen, Institutionen und Bereiche wählt.

Absatz 3 legt fest, daß die 5 Mitglieder aus dem Kreise der Versuchsteilnehmer vom Rat der Stadt Dortmund gewählt werden. Diese Regelung berücksichtigt, daß ein Vorschlag dieser Mitglieder durch die (bis zu 10 000) Teilnehmer, die außerdem in unterschiedlichem Umfang am Versuch beteiligt sein werden (vgl. § 1 Abs. 4 Nr. 4), weder praktikabel noch angesichts des hierzu notwendigen Aufwands vertretbar wäre.

Absatz 4 sieht die Dauer der Mitgliedschaft für die gesamte Versuchszeit vor und regelt die Ersatzwahl der Mitglieder des Projektbeirates.

Absatz 5 Satz 1 sichert die Unabhängigkeit der Mitglieder des Projektbeirates. Die Bestimmung enthält in Satz 2 und 3 Inkompatibilitätsregelungen, die dazu dienen, einerseits Interessenkollisionen im Rahmen der Beiratstätigkeit (Satz 2), andererseits staatlichen Einfluß (Satz 3) in diesem Gremium auszuschließen. Die generelle Unvereinbarkeitsregelung in Satz 3 trägt gleichzeitig der Beratungsaufgabe des Beirats Rechnung und schließt aus, daß die genannten Stellen, soweit sie an der Versuchsdurchführung und/oder Gestaltung beteiligt sind oder sein können, sich durch ihnen zugehörige Beiratsmitglieder selbst beraten. Zu den Angehörigen der am Versuch beteiligten Rundfunkanstalten im Sinne von Absatz 5 Satz 2 zählen auch die Gremienmitglieder.

Die Belange der Landesregierung, der Stadt Dortmund, der am Versuch beteiligten Rundfunkanstalten und der Deutschen Bundespost werden durch das in Absatz 7 Satz 4 vorgesehene Recht zur Sitzungsteilnahme und jederzeitigen Anhörung sachgerecht und ausreichend gewahrt.

Absatz 6 und 7 enthalten die erforderlichen Bestimmungen über die Wahl des Vorsitzenden, die Geschäftsordnung und Abstimmung, Anzahl und Öffentlichkeit der Sitzungen sowie das Recht von Vertretern der Landesregierung, der Stadt Dortmund, der beteiligten Rundfunkanstalten und der Deutschen Bundespost auf Sitzungsteilnahme und jederzeitige Anhörung. In Verbindung mit den Vorschriften über Aufgaben und Befugnisse des Projektbeirates in Absatz 1 Satz 1 und in den §§ 4 Abs. 6, 8 Abs. 4 Satz 4 (diese reichen praktisch von der Beobachtung des Versuchsverlaufs über die Beratung aller Versuchsbeteiligten bis zu Initiativvorschlägen mit dem Ziel einer Ergänzung oder Änderung der Versuchsbedingungen) sind damit gleichzeitig die Eckpunkte für den Inhalt der Geschäftsordnung des Projektbeirats vorgegeben.

Absatz 8 legt den ehrenamtlichen Charakter der Beiratstätigkeit, die Entschädigung der Mitglieder sowie die Kostentragung für Geschäftsstelle und Geschäftsbedarf fest. Kostenträger ist das Land. Da die Aufgaben des Projektbeirates nur zum geringen Teil im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung der beteiligten Rundfunkanstalten stehen, kommt eine Finanzierung aus Rundfunkgebührenmitteln nur in so geringem Umfang in Betracht, daß dies schon aus Gründen der Praktikabilität vernachlässigt werden muß.

Absatz 9 betrifft die Einberufung und Leitung der ersten Sitzung des Projektbeirates.

4. Zu § 4

Absatz 1 trägt dem Gesichtspunkt Rechnung, daß die Versuchsvorbereitung zwar auf eine gleichzeitige Einbeziehung aller Angebote ausgerichtet ist, daß wegen des unterschiedlichen technischen Schwierigkeitsgrades und sehr verschiedenen Umfangs der für die einzelnen Angebote erforderlichen Maßnahmen jedoch nicht auszuschließen ist, daß die Vorbereitungen im einzelnen zeitlich nacheinander abgeschlossen werden. Zwischen Versuchsbeginn und Einbeziehung des letzten Teils der vorgesehenen Angebote darf zwar u. a. aus Gründen einer gleichbleibend gründlichen Begleitforschung kein unangemessen langer Zeitraum liegen; andererseits soll der Versuchsbeginn nicht unnötig verzögert werden. Durch Absatz 1 wird deshalb klargestellt, daß die vorgesehenen Angebote stufenweise einbezogen werden können.

Absatz 2 ergänzt die Regelung im Sinne einer repräsentativen Begleitforschung dahingehend, daß ein ggf. stufenweiser Versuchsbeginn nicht auf Teile des Versuchsgebietes beschränkt werden darf.

Absatz 3 ermächtigt die Landesregierung, Einzelheiten sowie Änderungen der stufenweisen Versuchsdurchführung entsprechend den Grundsätzen aus Absatz 1 und 2 versuchsgerecht durch Rechtsverordnung zu regeln. Die Ermächtigung gewährleistet die erforderliche Flexibilität des Versuchsablaufs. Die gesonderte Festlegung dient gleichzeitig der Publizität und Überschaubarkeit der Versuchsdurchführung für den Bürger und die interessierte Öffentlichkeit.

Absatz 4 schließt eine plebiszitäre Nutzung des Rückkanals aus. Die Nutzung des Rückkanals z. B. für Abrufprogramme im Rahmen von Lehr- und Bildungsprogrammen, bei technischen Diensten und bei Bildschirmtext bleibt unberührt.

Absatz 5 regelt die Aufteilung der verfügbaren Kanäle sowie spätere Änderungen für die einzelnen Nutzungsformen. Die Entscheidung soll durch Rechtsverordnung der Landesregierung erfolgen, um die erforderliche Flexibilität bei der Versuchsdurchführung zu gewährleisten.

Absatz 6 gewährleistet, daß der Projektbeirat Gelegenheit zur Stellungnahme erhält, bevor die Landesregierung Versuchsbedingungen oder die Kanalaufteilung ändert.

Absatz 7 enthält eine über den Bereich der wissenschaftlichen Begleitforschung (§ 2 Abs. 3) hinausgehende Datenschutzregelung. Sie betrifft personenbezogene Daten, die im Zusammenhang des Versuchs, jedoch außerhalb der wissenschaftlichen Begleitforschung gespeichert werden (z. B. von Anbietern im Rahmen von Fernbestellungen). Ihre Weitergabe (z. B. an Stellen der Begleitforschung) darf nur unter der doppelten Voraussetzung erfolgen, daß dies der Versuchszweck erfordert und schutzwürdige Belange des betroffenen Bürgers nicht beeinträchtigt werden.

5. Zu § 5

§ 5 enthält die Grundsatzregelungen für alle Rundfunkprogrammangebote im Modellversuch. Die Bestimmung wird durch die Einzelschriften der §§ 6 (Offener Kanal) und 7 (Abrufprogramme) ergänzt. Als Veranstalter von Rundfunkprogrammen werden in § 5 ausschließlich der Westdeutsche Rundfunk Köln (Absatz 1) und das Zweite Deutsche Fernsehen (Absatz 2) zugelassen.

Absatz 1 Satz 1 stellt klar, daß der WDR für die Verbreitung der ortsüblich empfangbaren Hörfunk- und (mit Ausnahme des ZDF-Programms) Fernsehprogramme über Kabel im Versuchsgebiet zuständig ist. Der WDR wird weiter verpflichtet, im Versuchsgebiet Rundfunkversuchsprogramme, und zwar je

- ein lokales Hörfunkprogramm,
- ein lokales Fernsehprogramm,
- einen Offenen Kanal im Hörfunk,
- einen Offenen Kanal im Fernsehen,
- Kabeltextverteilendienste sowie
- Abrufprogramme

zu veranstalten und zu verbreiten.

Absatz 2 enthält die Grundlagen für die Beteiligung des ZDF am Modellversuch. Da der Landesgesetzgeber den ZDF-Staatsvertrag aus Rechtsgründen nicht ändern, insbesondere deshalb das ZDF nicht zur Verbreitung bestimmter Programme verpflichten kann, wird in Absatz 2 lediglich festgelegt, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang das ZDF im Modellversuch Programme anbieten kann, wenn die Anstalt sich hierzu entschließt. Auszugehen ist dabei vom ZDF-Staatsvertrag als der für die Anstalt maßgeblichen Rechtsvorschrift. Der Entwurf bestimmt ferner, daß das ZDF sich lediglich unter gleichen Voraussetzungen, wie sie der Entwurf für den WDR festlegt, beteiligen kann. Dies bedeutet insbesondere die Einbeziehung der beratenden Funktion des Projektbeirates (vgl. § 3 Abs. 1). Unter diesen Voraussetzungen sind dem ZDF neben dem Zweiten Fernsehprogramm die Veranstaltung und Verbreitung bzw. das Angebot

- eines Fernsehversuchsprogramms,
(vorgesehen: Klassische Musik und anspruchsvolle Unterhaltungsmusik) ggf. mit Videotext,
- von Kabeltextverteildiensten sowie
- von Abrufprogrammen, insbesondere Bildungsprogrammbeiträgen

möglich. Für Abrufprogramme ist § 7 Abs. 6 zu beachten.

6. Zu § 6

Der Offene Kanal als Programminnovation in Hörfunk und Fernsehen eröffnet jedermann in Dortmund die Möglichkeit, eigene Programmbeiträge zu verbreiten. Ziel des Versuchs ist dabei zu erproben, ob und in welcher Weise auf diesem Wege lokale Kommunikation verbessert werden kann. Nach der Grundkonzeption des Modellversuchs (vgl. auch § 1 Abs. 4 Nr. 1) sollen auch die Beiträge im Offenen Kanal in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft, d. h. unter der Programmverantwortung des WDR verbreitet werden. Anderenfalls müßten für diese Beiträge die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 16. Juni 1981 (NJW 1981, S. 1774 ff.) für private Rundfunkveranstaltungen festgelegt hat.

Absatz 1 verpflichtet den WDR, je einen Offenen Kanal im Hörfunk und Fernsehen zur Verfügung zu halten (Satz 1). Satz 2 begründet den Rechtsanspruch jedes dort näher bezeichneten Interessenten, eigene Beiträge im Rahmen der durch Satzung des WDR festzulegenden Voraussetzungen und Grenzen zu verbreiten, wobei die Programmbeiträge unentgeltlich erbracht werden müssen.

Absatz 2 Satz 1 stellt klar, daß entsprechend dem verfassungsrechtlichen Gebot der Staatsfreiheit von Rundfunkprogrammen keine Programmbeiträge der Stadt Dortmund oder staatlicher Stellen zugelassen werden dürfen. Diese sollen jedoch zu solchen Beiträgen, die ihre Belange berühren, angemessene Stellung nehmen können; der WDR hat ihnen hierzu Gelegenheit zu geben. Für die Beurteilung des „angemessenen Umfangs“ derartiger Stellungnahmen können die zum Gegendarstellungsrecht (§§ 26, 11 Abs. 2 Landespressegesetz) geltenden Vorschriften und Grundsätze herangezogen werden. Satz 2 läßt Programmbeiträge der Städtischen Bühnen, der Volkshochschulen und vergleichbarer kultureller Einrichtungen der Stadt Dortmund, bei denen eine Beeinträchtigung der Staatsfreiheit des Programms im Ergebnis nicht zu besorgen ist, zu.

Absatz 3 enthält die Grundsätze, nach denen Einzelheiten über den Zugang zum Offenen Kanal sowie über dessen Nutzung durch die in Absatz 1 festgelegten Interessenten durch Satzung des WDR zu regeln sind. Satz 1 Nr. 1 stellt dabei klar, daß der Offene Kanal als öffentlich-rechtliches Programm einer binnenpluralistisch verfaßten Rundfunkanstalt in seiner Gesamtheit den verfassungsrechtlichen Grundsätzen entsprechen muß, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 16. Juni 1981 (NJW 1981, S. 1774 ff.) erneut bekräftigt hat und die für Programme des WDR in § 4 des Gesetzes über den Westdeutschen Rundfunk Köln konkretisiert sind; die Bestimmung entspricht in ihrem Wortlaut den erwähnten Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts. Satz 1 Nr. 2 bis 4 regelt weitere Einzelfragen (Produktionshilfe und Beratung durch den WDR, zeitlicher Umfang von Programmbeiträgen, Reihenfolge), um die Chancengleichheit bei Zugang und Nutzung zu gewährleisten. Absatz 3 Satz 2 bis 4 setzt den gesetzlichen Rahmen für Satzungsbestimmungen über Live-Ausstrahlungen, eine (Anerkennnis-)Gebühr für den Zugang zum Offenen Kanal und eine angemessene Kostenerstattung für Produktionshilfen.

7. Zu § 7

Absatz 1 verpflichtet den WDR, Programmbeiträge zum Abruf aus einer Zentrale anzubieten, und zwar sowohl aus einem jeweils zu festen Tageszeiten abrufbaren sog. Gesamtangebot, in das sich jeder Abrufteilnehmer beliebig zusätzlich einschalten kann, wie auch zum Individualabruf zu beliebigem Zeitpunkt ausschließlich durch einen Einzelteilnehmer.

Absatz 2 sieht für das periodisch wechselnde sog. Gesamtangebot jeweils bis zu zwanzig Programmbeiträge vor, deren Zusammensetzung näher geregelt wird. Die mit dem Gesamtangebot für alle Abrufteilnehmer verfügbare Auswahl bildet einen Ausgleich dafür, daß im Wege der Glasfaser**simulation** nicht für jeden Teilnehmer auf Dauer ein bestimmter, nur von ihm nutzbarer Fernsehkanal zur Verfügung steht.

Absatz 3 legt die tatsächlichen Voraussetzungen fest, die einen echten Individualabruf von Programmbeiträgen durch den Einzelteilnehmer gewährleisten. Für die Zusammensetzung der in der Zentrale (Archiv) zum Abruf bereitgehaltenen Programmbeiträge gelten die für das sog. Gesamtangebot festgelegten Bestimmungen (Absatz 2 Satz 3) entsprechend.

Die in Absatz 4 enthaltene Regelung berücksichtigt, daß die Zuordnung des Angebots von individuell abrufbaren Programmen zum Rundfunkbegriff offen ist. Denn diese Programme werden nicht wie herkömmliche Rundfunkprogramme in Gestalt eines Verteildienstes verbreitet, sondern vom einzelnen Teilnehmer allein für seine Nutzung **abgerufen**. Rundfunk kann allerdings auch vorliegen, wenn sich die Zugriffsmöglichkeiten auf derartige Programmbeiträge praktisch wie ein Verteildienst auswirken. Die endgültige Feststellung der Rechtsnatur muß deshalb (wie dies bei der gesetzlichen Regelung der mittels Bildschirmtext abrufbaren Textinformationen der Fall war) davon abhängig gemacht werden, welche publizistischen Auswirkungen sich bei der tatsächlichen Nutzung ergeben. Der Entwurf behandelt die Individualabrufprogramme terminologisch als Rundfunk**versuchs**programme (vgl. § 1 Abs. 4 Nr. 1 und § 5); er trägt damit der offenen Frage der rechtlichen Zuordnung Rechnung. Die in Absatz 4 vorgesehenen organisatorischen Vorkehrungen berücksichtigen diese Besonderheit.

Soweit Absatz 5 die Möglichkeit eröffnet, im Rahmen des Modellversuchs für die Abrufprogramme Haushaltsmittel des Landes zur Verfügung zu stellen, erscheint dies mit dem Grundsatz der Staatsfreiheit des Rundfunks im konkreten Fall vereinbar. Denn die Mittelbereitstellung ist zeitlich und gegenständlich begrenzt. Sie erfolgt unter den Sonderbedingungen eines vorübergehenden Versuches und in einem Bereich, der dem herkömmlichen Rundfunk nicht ohne weiteres zuzuordnen und dessen rechtliche Qualifizierung offen ist. Diese Sondersituation läßt eine vorübergehende Bereitstellung staatlicher Haushaltsmittel vertretbar erscheinen, wenn gewährleistet ist, daß der übrige Rundfunkbetrieb dadurch nicht berührt wird. Dies stellen die organisatorischen Vorkehrungen gemäß Absatz 4 und die Regelung in Absatz 5 Satz 3 sicher; letztere schließt aus, daß die Rechnungsprüfung derartiger Zuwendungen nach den allgemeinen Vorschriften der Landeshaushaltsordnung entgegen der Zielsetzung von § 22 Abs. 4 WDR-Gesetz auf den übrigen Betrieb des WDR ausgedehnt wird.

Absatz 6 unterstellt Abrufprogramme des ZDF, insbesondere Bildungsprogrammbeiträge (vgl. § 5 Abs. 2), ausdrücklich den in Absatz 2 bis 4 für den WDR festgelegten Anforderungen. Die Regelung stellt ferner im Hinblick auf die für das ZDF gemäß § 23 ZDF-Staatsvertrag geltenden Vorschriften über die Finanzierung der Anstalt klar, daß Haushaltsmittel dem ZDF nicht zur Verfügung gestellt werden können.

8. Zu § 8

Die Teilnehmer am Modellversuch sollen für das zusätzliche Rundfunkversuchsprogrammangebot eine besondere Gebühr entrichten. § 8 regelt die hierzu erforderlichen Einzelheiten.

Gemäß Absatz 1 besteht die Teilnahmegebühr aus einer Grundgebühr sowie einer Zusatzgebühr für Abrufprogramme. Die Gebührenpflicht knüpft wie bei der herkömmlichen Rundfunkgebühr an das Bereithalten eines speziellen, zum Empfang der jeweiligen Versuchsprogramme geeigneten Rundfunkempfangsgerätes an (Absatz 2). Einzelheiten der Gebührenpflicht (Absatz 3) werden durch entsprechende Anwendung der einschlägigen Vorschriften des Rundfunkgebührenstaatsvertrages geregelt; dabei soll der an das ZDF abzuführende Anteil der Grundgebühr bzw. Zusatzgebühr durch Rechtsverordnung der Landesregierung festgesetzt werden. Ebenfalls durch Rechtsverordnung soll nach näherer Bestimmung von Absatz 4 die Höhe der Teilnahmegebühr von der Landesregierung festgesetzt werden, wobei zuvor eine Stellungnahme des Projektbeirates vorliegen muß. Absatz 5 regelt die Befreiung von der Teilnahmegebühr aus sozialen Gründen.

9. Zu § 9

Bildschirmtext soll mit möglichst hohem technischen Standard in den Modellversuch einbezogen werden; dabei sind Überlegungen bezüglich der Kompatibilität verschiedener Systeme zu berücksichtigen. Dieses Angebot tritt damit konkurrierend neben die zusätzlichen Rundfunkdienste; das erlaubt im Rahmen der Begleitforschung spezielle Untersuchungsansätze, insbesondere bei den am Versuch beteiligten Privathaushalten, über Nutzung und Auswirkung der Rundfunkdienste bei parallelem Angebot von Bildschirmtext. Vor allem ist jedoch – auch nach dem Verlauf des Feldversuchs mit Bildschirmtext in Düsseldorf/Neuss sowie der Erprobung in Berlin – zu erwarten, daß Bildschirmtext einen Schwerpunkt im Bereich der geschäftlichen Kommunikation finden wird; hierfür bietet diese Technik, die die vorhandene Fernmelde-Infrastruktur nutzt, kostengünstige Voraussetzungen, die nicht zuletzt Mittel- und Kleinbetrieben zu gute kommen können.

Der Entwurf sieht deshalb vor, Bildschirmtext im gesamten Stadtgebiet von Dortmund ggf. auch vor einer bundesweiten Einführung, über die zur Zeit beraten wird, verfügbar zu machen, um die Möglichkeiten der Geschäftskommunikation zu fördern.

Da die Regelungen im Bildschirmtextversuchsgesetz NW räumlich und zeitlich begrenzt sind, bedarf es einer landesgesetzlichen Grundlage für die Einbeziehung von Bildschirmtext in den Modellversuch, solange eine Dauerregelung der Länder für eine bundesweite Einführung und Nutzung nicht getroffen ist. § 9 enthält hierzu die erforderlichen Bestimmungen; an ihre Stelle treten im Falle einer bundesweiten Einführung die dann geltenden landesgesetzlichen Regelungen.

Absatz 1 eröffnet demgemäß die Möglichkeit, Bildschirmtext interessierten Teilnehmern im gesamten Dortmunder Stadtgebiet und unabhängig von der in § 1 Abs. 4 Nr. 4 ansonsten begrenzten Teilnehmerzahl zugänglich zu machen. Die für die Informationsanbieter geltenden Regelungen des Bildschirmtextversuchsgesetzes NW (§§ 4 bis 10) sollen gemäß Absatz 2 auch im Rahmen des Modellversuchs Anwendung finden. In diesem Zusammenhang ist allerdings in Nr. 1 und Nr. 2 vorgesehen, daß Informationsanbieter, die am Feldversuch Düsseldorf teilnehmen oder eine gültige Anbieterbescheinigung für die Bildschirmtexterprobung Berlin besitzen, keiner erneuten Teilnahmebescheinigung für Angebote im Rahmen des Modellversuchs bedürfen. Für Teilnahmebescheinigungen der voraussichtlich wenigen Informationsanbieter, deren Angebot ausschließlich in Dortmund abrufbar sein soll, ist eine besondere Zuständigkeitsregelung nicht vorgesehen. Die über Absatz 2 anwendbaren Bestimmungen des Bildschirmtextversuchsgesetzes NW führen für die Dauer des Modellversuchs zu einer Vorortzuständigkeit des Regierungspräsidenten Düsseldorf; dies erscheint angesichts der hier bestehenden Erfahrungen aus dem Feldversuch Bildschirmtext, der zu erwartenden – allenfalls geringen – zusätzlichen Belastung sowie zur Vermeidung zusätzlichen Personal- und Sachaufwandes bei dem für Dortmund zuständigen Regierungspräsidenten Arnsberg zweckmäßig.

Absatz 3 entspricht der Regelung in § 1 Abs. 1, 2. Halbsatz Bildschirmtextversuchsgesetz NW.

10. Zu § 10

§ 10 betrifft das Inkrafttreten.